

LOEWE

Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz,
Förderlinie 3: KMU-Verbundvorhaben.

Im Themenfeld Innovationsförderung Hessen unterstützt die HA Hessen Agentur GmbH als Projektträger für das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst innovative Akteure der Wissenschaft und der gewerblichen Wirtschaft. Das themenoffene Förderprogramm LOEWE besteht seit 2008 und wird aus Landesmitteln finanziert.

Mit der Fördermaßnahme „**LOEWE-Förderlinie 3: KMU-Verbundvorhaben**“ werden Kooperationsvorhaben zwischen Unternehmen und Hochschulen oder Forschungseinrichtungen bezuschusst. Innerhalb konkreter Vorhaben können Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für Produkt- und Prozessinnovationen mit Zuschüssen gefördert werden. Die Projekte müssen dabei einen deutlichen Bezug zu den hessischen Technologieschwerpunkten aufweisen.

Die ausgewählten Vorhaben zeichnen sich in der Regel durch einen hohen Innovationsgrad aus und bergen ein wissenschaftlich-technisches oder unternehmerisches Risiko. Gleichzeitig ist die Umsetzung des Vorhabens für Wirtschaft und Wissenschaft erfolgversprechend. Das Ergebnis bietet mittelfristig Aussicht auf Verwertung und trägt wesentlich zur Stärkung des Standortes Hessen, der wissenschaftlichen Exzellenz und des Technologietransfers bei.

Die der Antragstellung zugrundeliegenden Verfahrensschritte, Art und Umfang der Förderung und die zuwendungsfähigen Ausgaben basieren auf der Förderrichtlinie zum hessischen Forschungsförderungsprogramm LOEWE und orientieren sich an den gültigen Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung.

Fördervoraussetzung

Fördervoraussetzung ist die gemeinsame Bearbeitung eines konkreten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens von mindestens einem Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen und mindestens einer hessischen Universität, Hochschule oder Forschungseinrichtung.

Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Auf Antrag kann eine Genehmigung für einen vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt werden.

Mögliche Zuwendungsempfänger und Konsortialführer

Zuwendungsempfänger können sein

- a. unabhängige¹ kleine oder mittlere Unternehmen (sog. KMU)² der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen,
- b. Inhaber- oder durch Personengeschafter geführte Unternehmen³ mit bis zu 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz bis 200 Mio. Euro,
- c. familiengeführte Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten und Konzern- oder Finanzbeteiligungen i.d.R. nicht über 25%,

¹ Als unabhängig gelten Unternehmen, deren Kapital oder Stimmanteile sich bis zu maximal 25% im Besitz eines „Nicht-KMU“ befinden.

² Es werden kleine und mittlere Unternehmen definiert als Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz sich auf höchstens 50 Millionen Euro oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Siehe Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG).

³ Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass diese Unternehmen im Förderantrag den sog. Anreizeffekt nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission nachweisen.

- d. Ingenieurbüros und ähnliche Freie Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen,
- e. Hessische Hochschulen für angewandte Wissenschaften inkl. Hochschule Geisenheim University
- f. Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Hessen,
- g. Einrichtungen der technisch-wissenschaftlichen Infrastruktur in Hessen,
- h. Körperschaften des Öffentlichen Rechts bzw. gemeinnützige Körperschaften in Nicht-Landesträgerschaft für gemeinnützige Zwecke

Als **Konsortialführer** können nur die unter Buchstabe a – e genannten Antragsberechtigten fungieren, die ihren Sitz in Hessen haben.

Die Förderung außerhessischer Partner ist nur bei Schlüsseltechnologien, die in Hessen nachweislich nicht angeboten werden, und im Ausnahmefall möglich. Über eine Förderung wird im Einzelfall entschieden.

Konsortialführer können in begründeten Ausnahmefällen auch Großunternehmen und Konzerne sein. Darüber wird im Einzelfall entschieden. Großunternehmen und Konzerne sind nicht förderfähig.

Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden insbesondere Vorhaben der angewandten vorwettbewerblichen Forschung und Entwicklung, die sich den Kategorien „industrielle Forschung“⁴ oder „experimentelle Entwicklung“⁵ zuordnen lassen. Die Förderung bezieht sich auf ein konkretes Vorhaben und erfolgt zeitlich befristet als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung. Ziel eines Vorhabens ist i.d.R. die Entwicklung eines funktionstüchtigen Prototyps oder Demonstrators. Nicht förderfähig sind die Basis- bzw. Grundlagenforschung oder der reine Technologietransfer in die Verwertung.

- Die Zuwendungshöhe ist abhängig von der jeweiligen Unternehmensgröße, dem Forschungscharakter des Vorhabens und der Konstellation des Verbundes.
Detaillierte Informationen für die Kalkulation können dem Merkblatt „*Zuwendungsfähige Ausgaben*“ entnommen werden.
- Der Zuschuss zu den Gesamtausgaben eines Projektes beläuft sich auf 100.000 Euro bis 500.000 Euro.
- Die nötige Kofinanzierung der Gesamtausgaben müssen die Verbundpartner mit finanziellen Eigenanteilen erbringen.
- Die Laufzeit beträgt in der Regel ein bis drei Jahre.
- Es handelt sich bei dem Zuschuss nicht um eine „De-minimis“-Beihilfe.
- Die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)⁶ ist ausgeschlossen.

⁴ Begriffsbestimmung gemäß Nummer 1.3 Absatz 15 q) des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)

⁵ Begriffsbestimmung gemäß Nummer 1.3 Absatz 15 j) des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)

⁶ Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 01.10.2004, S. 2).

Partnerschaftlicher Verbund

Jeder eingebundene Partner soll eigene Kernkompetenzen in das Projekt einbringen. Denkbar sind Kooperationen im Bereich Forschung, Entwicklung, Fertigung und Anwendung zur Schaffung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

- Es findet eine arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern (Unternehmen und Wissenschaft) zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels statt⁷.
- Die Einbindung von assoziierten Partnern, z.B. Großunternehmen, die zur nachweislichen Stärkung von Standorteffekten in Hessen beitragen, wird begrüßt.
- Unterauftragnehmer werden nicht als Partner angesehen.
- Eine Anbindung des Vorhabens an Aktivitäten regionaler Kompetenznetzwerke, Technologiecluster oder LOEWE-Zentren bzw. LOEWE-Schwerpunkte zur Stärkung des Wissenstransfers oder der Kompetenzerweiterung des Standortes wird ausdrücklich begrüßt.

Kooperationsvertrag

Bei einem Verbundprojekt ist ein Kooperationsvertrag zwischen den eingebundenen Partnern zu schließen. Ein Entwurf ist dem Antrag zur Prüfung beizulegen.

Darin sind insbesondere die gemeinschaftliche Zusammenarbeit der Partner, das gemeinsame Projektziel, die jeweiligen Arbeitspakete, die Ausgaben und Finanzierung des Vorhabens, die treuhänderische Mittelverwaltung, die Rechte an der Nutzung und Verwertung der Ergebnisse sowie diskriminierungsfreie Veröffentlichungsrechte für Hochschulen zu regeln.

Alle Partner vereinbaren die Einhaltung der sich aus der Förderung aus öffentlichen Mitteln ergebenden Pflichten.

Das „Merkblatt Kooperationsvertrag“ ist zu beachten und die geforderten Passagen in den Entwurf einzuarbeiten.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig:

- Der erste Schritt im Antragsverfahren ist die Übersendung einer kurzen, aussagekräftigen **Projektskizze** an die Hessen Agentur **vor** Projektbeginn.

Es ist das „Formblatt Projektskizze“ zu verwenden, das auf der Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung steht, und mit den Anlagen per Post einzureichen.

Sprechen Sie die Projektmanager aus dem Team der Innovationsförderung Hessen beim Projektträger Hessen Agentur gerne vorab für eine Sichtung an.

Nach positiver Bewertung der Projektskizze durch die LOEWE 3-Auswahlkommission werden die Antragsteller zur Einreichung eines **Antrags** aufgefordert.

- Nach Diskussion des Antrags in der LOEWE 3-Auswahlkommission und positiver Entscheidung wird die formale **Bewilligung** des Vorhabens durch das zuständige Ministerium eingeholt.
- Nach Erhalt der schriftlichen Bewilligung kann zwischen der Hessen Agentur und dem Konsortialführer ein **Zuwendungsvertrag** geschlossen werden.
- Die Vorhaben werden im Antragsverfahren insbesondere auf folgende Faktoren geprüft:

⁷ Wirksame Zusammenarbeit gemäß Nummer 1.3 Absatz 15 h) des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)

- Innovationsgrad des wissenschaftlich-technischen Konzepts / Realisierbarkeit / Produktqualität,
- Verbundprojektcharakter bzw. Verbundstruktur / Qualifikation der Verbundpartner,
- Kundennutzen / Markttauglichkeit / Marktstrategie,
- Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Projektergebnisse / Effekte für den Technologiestandort Hessen
- Refinanzierung / technisches, wirtschaftliches sowie wissenschaftliches Potenzial,
- Beitrag des Projekts zur zukünftigen Positionierung des Unternehmens / der Verbundpartner am Markt,
- Übertragbarkeit von Ergebnissen / Technologie- und Wissenstransfer in weitere Anwendungen / Branchen.

Der Einbezug von Anwendern als assoziierte (Praxis-)Partner kann den Anwendungsbezug und den Verbundcharakter des Vorhabens stärken.

In der Regel finden Sitzungen der LOEWE 3-Auswahlkommission alle acht Wochen statt. Skizzen und Anträge sind der Hessen Agentur formgerecht und vollständig innerhalb der gesetzten Einreichfristen vorzulegen, um Eingang zu finden (Termine und Fristen finden Sie im Internet unter www.innovationsfoerderung-hessen.de).

Mittelabruf / Verwendungsnachweisprüfung / Evaluierung

Die Zuwendung wird auf Abruf ausgezahlt für bereits getätigte Ausgaben und für geplante Ausgaben innerhalb der nachfolgenden zwei Monate. Pro Haushaltsjahr stehen in der Regel drei feste Termine zum Mittelabruf zur Verfügung. Dabei ist i.d.R. eine zweimonatige Bearbeitungszeit zwischen Mittelabruf und -auszahlung einzuplanen.

Eine ausreichende finanzielle Ausstattung zur Vorfinanzierung der Projektausgaben ist erforderlich. Die Fördermittel dienen nicht zur Sicherstellung der Liquidität des allgemeinen Geschäftsbetriebs, sondern ausschließlich zur Durchführung des Projekts!

Der Konsortialführer fungiert als Projektkoordinator/in und ist für die treuhänderische Verwaltung der Zuwendung (Abruf und Weiterleitung der Mittel) für sich selbst und die Verbundpartner verantwortlich.

Daneben verantwortet er die form- und fristgerechte Einreichung der qualitativen und quantitativen Nachweise (Verwendungsnachweise und Berichte).

Der quantitative Nachweis der Verwendung beinhaltet:

- Belege hinsichtlich getätigter Projektausgaben inkl. Rechnungs- und Wertstellungsdatum (u.a. Stundenaufzeichnungen; Rechnungskopien Dritter, prüfbare Belege geleisteter Maschinen-/Gerätstunden, Nachweise für Abschreibungen, Mieten und Leasingraten),
- Nachweis der Ordnungsmäßigkeit durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer bzw. Haushaltsabteilung.

Der qualitative Nachweis der Verwendung ist in Form halbjährlicher Sachstandsberichte und eines aussagekräftigen Abschlussberichtes nach Projektende zu erbringen.

Eine nicht zweckentsprechende und/oder nicht fristgerechte Verwendung der Mittel kann eine Rückforderung nach sich ziehen.

Der im Antrag vorgelegte Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Erreichung der Projektergebnisse verbindlich, d. h. die Höhe der jährlichen zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe des jährlichen Förderbetrags sind vertraglich festgelegt. Etwaige Änderungen sind frühzeitig schriftlich zu beantragen und bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Hessen Agentur.

Eine Unterschreitung der bewilligten Projektausgaben kann den Zuschuss entsprechend anteilig mindern, während Mehrausgaben von den Verbundpartnern selbst zu tragen sind.

Die Projektergebnisse werden in der Regel durch Zwischenevaluierungen und nach Projektende im Rahmen einer Abschlussevaluierung vor Ort geprüft.

Verbreitung von Ergebnissen / Publizitätsvorschrift

In allen Publikationen des Verbundes (z. B. Faltblätter, Broschüren, Poster, Pressemitteilungen, Aufsteller, Internetseiten), die in direktem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist die Förderung in der vorgeschriebenen Weise zu nennen. Entsprechende Logos und Schriftzüge werden vom Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellt.

Im Zuge geförderter Vorhaben aus öffentlichen Mitteln ist der Hessen Agentur als Projektträger das Recht zur Veröffentlichung von Projekttitel, Namen und Anschriften der Antragsteller sowie des Gesamtfinanzierungs- und Fördervolumens einzuräumen.

Besondere Bestimmungen

Bereits im Antragsverfahren und während der Projektlaufzeit sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.

Darüber hinaus gelten für Begünstigte, die vom gesetzlichen Anwendungsbereich einschlägiger vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfasst sind, die Vorschriften für die Erteilung von Aufträgen in den jeweils gültigen Fassungen u.a. Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen und das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz. Die Regelungen des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben unberührt.

Rechtliche Grundlagen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Bewilligung, Auszahlung sowie Prüfung der Verwendung liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde:

- Förderrichtlinie zum hessischen Forschungsförderungsprogramm LOEWE
- Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO)
- ANBest-P – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO
- Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO
- Allgemeine Zinsvorschriften (Zinsanweisung – Zins-A)
- Anlage 4 zu VV Nr. 45.1 und 51 zu § 70 LHO
- Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)

Kontakt

Weitere Informationen, die Unterlagen für die Einreichung einer Skizze und die Ansprechpartner beim Projektträger Hessen Agentur finden Sie auf der folgenden Internetseite:

<https://www.innovationsfoerderung-hessen.de/loewe-foerderlinie-3>